



Protokollauszug vom

11.05.2022

Departement Technische Betriebe / Stadtwerk Winterthur:

Gemeinsame Beschaffungen von Stadtwerk Winterthur und Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz); Bildung der Beschaffungsgemeinschaft zwischen den Städten Winterthur und Zürich

IDG-Status: öffentlich

SR.22.317-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Beschaffungsgemeinschaft zwischen Stadtwerk Winterthur und dem Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) und die damit verbundene Bildung einer einfachen Gesellschaft zwischen den Städten Winterthur und Zürich wird genehmigt.
2. Der Vorsteher des Departements Technische Betriebe wird beauftragt und ermächtigt, die unbefristete «Vereinbarung betreffend Bildung der Beschaffungsgemeinschaft» (Beilage I) zu unterzeichnen.
3. Der Vorsteher des Departements Technische Betriebe wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beschaffungsgemeinschaft folgende Rechtshandlungen vorzunehmen:
  - Unterzeichnen des für jede gemeinsame Beschaffung zu erstellenden Anhangs, der die Details der jeweils konkreten Beschaffung regelt,
  - Führen von Rechtsmittelverfahren im Zusammenhang mit dem Ausschreibungsverfahren
  - Kündigen der «Vereinbarung zur Bildung einer Beschaffungsgemeinschaft» (Beilage I).
4. Mitteilung an: Departement Technische Betriebe, Stadtkanzlei, Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen und Stadtwerk Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', written in a cursive style.

A. Simon

## **Begründung:**

### **1 Ausgangslage**

#### *Zusammenarbeit zwischen Stadtwerk Winterthur und Elektrizitätswerk der Stadt Zürich*

Stadtwerk Winterthur und das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) sind beide im Energieversorgungsbereich tätige unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalten. Beide haben den Grundauftrag zur Stromversorgung in ihrer Stadt inne, weshalb bereits seit längerer Zeit – vor allem in technischen Belangen – ein regelmässiger Austausch gepflegt wird.

Die beiden Stadtwerke sind sowohl organisatorisch als auch technisch vergleichbar ausgerichtet und haben daher die Möglichkeit gemeinsamer Beschaffungen geprüft. Insbesondere bei standardisierten Produkten (u.a. Kabel) haben sich Einsparpotenziale bei einer gemeinsamen Beschaffung gezeigt.

#### *Beschaffungen durch Stadtwerk Winterthur*

Derzeit beschafft Stadtwerk Winterthur jährlich für rund 90 Millionen Franken Material und Dienstleistungen; davon unterstehen rund 75 Millionen Franken dem Submissionsrecht.

### **2 Gemeinsame Beschaffung der beiden Werke**

#### **2.1 Gründe für eine gemeinsame Beschaffung**

Mit der gemeinsamen Beschaffung standardisierter Produkte verfolgen die beiden Werke vornehmlich folgende Ziele:

- **Kosteneinsparungen beim Materialeinkauf**  
Erste Vergleiche haben gezeigt, dass die beiden Werke für gleiche oder ähnliche Produkte (teils vom gleichen Lieferanten) unterschiedliche Preise bezahlen. Gelingt es, durch die gemeinsame Beschaffung tiefere Preise zu erzielen, hat dies für die Parteien namhafte und nachhaltige Einsparungen zur Folge.  
Aufgrund der höheren Bestellmengen besteht die Möglichkeit, vermehrt Mengenrabatte zu erhalten.
- **Aufwandreduktion bei der Ausschreibung**  
Bei einer gemeinsamen Ausschreibung übernimmt jeweils ein Werk die Federführung und die Verantwortung für die Ausarbeitung der Submissionsunterlagen. Damit können die Aufwendungen für die teils anspruchsvollen Ausschreibungen minimiert werden. Die Freigabe der Unterlagen erfolgt anschliessend durch beide Werke gemeinsam, wodurch das Mitspracherecht beider Beteiligten gewahrt bleibt.

- Erhöhte Transparenz

Die Unterschiede betreffend Produkthanforderungen an standardisierte Produkte (z.B. Stromkabel) zwischen Stadtwerk Winterthur und ewz werden offengelegt. Allfällig historisch entstandene, sachlich indes nicht mehr begründbare «Spezialanforderungen» der einzelnen Werke müssen auf ihre Zweckmässigkeit hin geprüft werden. Findet sich keine sachliche Begründung für die «Spezialanforderungen» (z.B. geografische Faktoren), müssen diese im Hinblick auf die gemeinsame Ausschreibung an die Anforderungen des anderen Werkes angeglichen werden. Durch diesen Verfahrensschritt sind ebenfalls nachhaltige Kosteneinsparungen zu erwarten.

## **2.2 Verfahren bei gemeinsamen Beschaffungen**

### *Festlegung gemeinsam zu beschaffender Produkte*

In einem ersten Schritt evaluieren die beiden Stadtwerke anstehende Beschaffungen. Für eine gemeinsame Beschaffung eignen sich in der Regel nur standardisierte Produkte. Sobald Unterschiede zwischen den Werken eine grössere Individualität der Produkte verlangen oder komplett andere Rahmenbedingungen in den beiden Städten zu beachten sind, ist eine gemeinsame Beschaffung nicht zielführend; beispielsweise können Informatikleistungen kaum gemeinsam beschafft werden. Die Informatikarchitektur ist in der Regel unterschiedlich und Stadtwerk Winterthur hat mit den Informatikdiensten der Stadt Winterthur (IDW) eine interne Stelle die gesamtstädtische Vorgaben macht, welche die ewz nicht zu beachten haben.

### *Durchführung gemeinsamer Beschaffungen*

Die beiden Werke treten als Beschaffungsgemeinschaft (einfache Gesellschaft) auf. Die einfache Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit gebildet. Es besteht keine Verpflichtung für ein Werk, an einer gemeinschaftlichen Beschaffung teilzunehmen. Die rechtliche Grundlage für die einfache Gesellschaft bildet die «Vereinbarung betreffend Bildung der Beschaffungsgemeinschaft» (vgl. Beilage I).

Ein Werk übernimmt jeweils die Federführung bei einer gemeinsamen Beschaffung. Diesem obliegt die Vertretung der einfachen Gesellschaft gegen aussen und das Erstellen der Ausschreibungsunterlagen sowie des Lastenheftes. Der Zuschlag muss durch beide Werke erfolgen. Kann bei der Bewertung eines Kriteriums keine Einigung erzielt werden, wird der aus den beiden unterschiedlichen Bewertungen resultierende Durchschnittswert gewertet.

Die jeweiligen Finanz- und Vergabe-Kompetenzordnungen der beiden Werke sind auch bei einer gemeinsamen Beschaffung einzuhalten.

### **2.3 Vertragliche Grundlage**

Die Grundlage für sämtliche gemeinsame Beschaffungen bildet die «Vereinbarung betreffend Bildung der Beschaffungsgemeinschaft» (vgl. Beilage I). Zusätzlich ist für jede gemeinsame Beschaffung ein separater Anhang zu dieser Vereinbarung zu erstellen, in dem die Details der jeweiligen konkreten Beschaffung festgelegt werden (u.a. Gegenstand, Federführung, Menge, Beschreibung des Vorgehens, Erstellen der Ausschreibungsunterlagen).

Die Vereinbarung basiert auf dem für die Beschaffungsgemeinschaft «Trio»<sup>1</sup> durch die Anwaltskanzlei Eversheds Sutherland (lic. iur. Bruno Schoch), Bern, ausgearbeiteten und von den Fachstellen für öffentliches Beschaffungswesen der Städte Biel, Schaffhausen und Winterthur für gut befundenen Rahmenvertrag. Die Vereinbarung wurde durch die Rechtsabteilung des ewz und durch Stadtwerk Winterthur geprüft.

#### *Ziffer 1 Vertragsziele und Vertragsgegenstand*

Mit Errichtung der Beschaffungsgemeinschaft wird die gegenseitige Nutzung von unternehmensübergreifenden Synergien im Einkauf von Gütern und Dienstleistungen sowie das Erzielen von Preisvorteilen infolge grösserer Bestellmengen angestrebt. Vor jedem Beschaffungsvorhaben soll deshalb eine gemeinsame Ausschreibung geprüft werden. Die Beschaffungsgemeinschaft erfolgt auf unbestimmte Zeit.

Mit dieser Vereinbarung und dem Anhang werden die Regeln betreffend Beschlussfassung, Organisation der Ausschreibung und Innenverhältnis festgelegt.

#### *Ziffer 2 Zusammenarbeit und Beschluss zur Durchführung einer gemeinsamen Ausschreibung*

Jede Partei kann bei jeder anstehenden Beschaffung frei entscheiden, ob sie diese im Rahmen der Beschaffungsgemeinschaft oder alleine durchführt. Sobald der für die konkrete gemeinsame Beschaffung erforderliche Anhang zu dieser Vereinbarung durch ihren Einkaufsverantwortlichen unterzeichnet wird, erfolgt die Beschaffung gemeinsam. Für die Stadt Winterthur ist der Vorsteher des Departements Technische Betriebe zuständig. Ein Rücktritt vom gemeinsamen Beschaffungsvorhaben ist nur in ausserordentlichen Fällen und mit Haftungsfolgen möglich.

Die Parteien müssen sich zudem über folgende Aspekte einigen:

- Gegenstand
- Federführung in der Ausschreibung und Vertretung der Gemeinschaft nach aussen

---

<sup>1</sup> Vgl. «Gemeinsame Beschaffung der Stadtwerke Winterthur, Energie Service Biel und SH Power (Schaffhausen)» vom 29. August 2018 (SR.18.646-1)

- Menge
- Vorgehen und Beschlussfassungen für das Erstellen der Ausschreibungsunterlagen
- Werkspezifische Vorgaben

#### *Ziffer 3 Vorbereitungsarbeiten und Erstellen der Ausschreibungsunterlagen*

Die konkrete Zusammenarbeit zwischen den beiden Werken wird geregelt, insbesondere die Aufgaben des federführenden Werks sowie die Mitwirkungspflichten des anderen Werks. Ausserdem wird festgehalten, dass die Kosten für das Erstellen der Submissionsunterlagen nur in Ausnahmefällen bei einem übermässigen Arbeitsaufwand jeweils verrechnet werden können.

#### *Ziffer 4 Zuschlag und Vertragsverhältnis*

Für die Erteilung des Zuschlags ist die Zustimmung beider Werke notwendig. Die Einhaltung der internen Vorgaben und der Kompetenzen für das Erteilen des Zuschlages obliegt den einzelnen Werken.

Jedes Werk schliesst in der Folge einen eigenständigen – jedoch weitgehend identischen – Vertrag mit der Zuschlagsempfängerin ab (individuell kann insbesondere die Bestellmenge sein). Das federführende Werk ist Hauptadressatin für die Zuschlagsempfängerin und zuständig für das Führen allfälliger Rechtsmittelverfahren unter Einbezug des anderen Werks. Die beiden Werke sind für ein einvernehmliches Vorgehen besorgt. Sämtliche Kosten eines Rechtsmittelverfahrens werden zwischen den Parteien hälftig aufgeteilt. Liegt die Federführung im Rechtsmittelverfahren bei ewz, verfügt dieses über die entsprechende Verfahrenshoheit. Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe b GO<sup>2</sup> sieht vor, dass der Stadtrat mit Beschluss die Führung von Rechtsmittelverfahren delegieren kann.

#### *Ziffer 5 Inkrafttreten und Dauer*

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung beider Parteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Beschaffungsgemeinschaft wird aufgelöst, wenn der Zweck unmöglich geworden ist, eine gemeinsame Übereinkunft oder eine Kündigung vorliegt. Der Einfachheit halber wird der Vorsteher bzw. die Vorsteherin des Departements Technische Betriebe mit vorliegendem Beschluss zur Kündigung der Vereinbarung ermächtigt.

In Winterthur ist gemäss Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d GO der Stadtrat für die Genehmigung von Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden zuständig; in der Stadt Zürich erfolgt die Genehmigung durch den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe.

---

<sup>2</sup> Gemeindeordnung (GO) vom 26. September 2021

*Ziffer 6 Schlussbestimmungen*

Die Schlussbestimmungen enthalten Regelungen betreffend Schriftform, Vertraulichkeit, Öffentlichkeitsprinzip sowie Vorgehen bei Ungültigkeit einzelner Vertragsklauseln.

*Anhang «Eckwerte gemeinsame Beschaffung»*

Jeweils in einem Anhang werden die Details zum konkreten Beschaffungsgegenstand und der Ablauf der Beschaffung geregelt.

**3 Externe und interne Kommunikation**

Es ist keine interne oder externe Kommunikation vorgesehen.

**Beilage (nicht öffentlich):**

Beilage I Entwurf Vereinbarung Beschaffungsgemeinschaft ewz und Stadtwerk Winterthur  
inkl. Anhang